

Anlage 1

<b>Regelung in der Corona-Verordnung vom 08.03.2021 Inzidenzwert unter 100</b>	Abweichend gelten nach § 18a Absatz 3 in Hochinzidenzgemeinden <b>(Inzidenzwert über 100)</b> nachstehende Regelungen der Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung:
§ 18 a Absatz 3 Nr.2	§ 18 a Absatz 3 Nr.2
§ 2 Kontaktbeschränkungen Abstandsgebot (Sport)	§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot (Sport)
(3) 1Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht (...) 10. bei sportlicher Betätigung von <b>insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten</b> , (...)	(3) 1Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht (...) 10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des <b>eigenen Haussstands</b> ,
(4) Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter <b>freiem Himmel</b> , ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Spartaustübung durch <b>Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig</b> . 2Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. 3Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig.	(4) Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter <b>freiem Himmel</b> , ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Spartaustübung durch <b>Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig</b> . 2Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. 3Die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig.
§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen	§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen
Absatz 1 Nr.7 Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung allein oder mit <b>insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten</b> und die sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 4 auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, (...)	Abs. 1 Satz 1 Nr.7 Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports <b>allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Haussstands</b> auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, (...)